

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an den

Regionalverband Südlicher Oberrhein – Geschäftsstelle Reichgrafenstraße 19 – 79102 Freiburg

Betrifft: Regionalplan Südlicher Oberrhein Teilfortschreibung „Windenergie“ Neufassung der Plansätze und der Begründung des Regionalplans Entwurf zur Anhörung (Offenlage) gemäß § 12 LplG und § 9 ROG (Stand Mai 2024)

Folgende Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverband Südlicher Oberrhein, Vorranggebiet Nr. W-157 (bestehend aus Nr. W-157-1 und W-157-2) werden erhoben:

Die Umweltprüfung hat erheblich negative Umweltauswirkungen erkennen lassen.

Der Schwarzwald und Teile der Oberrheinebene besitzen regelmäßig eine hohe Wertigkeit für die Erholung und den Naturhaushalt, auch weil diese Bereiche bislang weitgehend frei von technischer Infrastruktur sind. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft sind folglich im Planungsraum oft empfindlich gegenüber einer Windenergienutzung.

Kumulative Wirkungen durch mehrere bzw. die räumliche Häufung von Windkraftanlagen können sich erheblich auf das Landschaftsbild und windkraftempfindliche Arten auswirken und sind damit insgesamt ebenfalls auf die Schutzgüter Landschaft sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten.

Unvollständige Unterlagen

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeit sind unvollständig. Beispielsweise wird im Umweltbericht auf S. 113 ff. auf verschiedene, insbesondere naturschutzfachliche Fachbeiträge verwiesen (z.B. zum Artenschutz), mit denen mangels Auflage keine Auseinandersetzung stattfinden kann. Da sich der Umweltbericht gerade auf diese Fachbeiträge stützt, lässt sich vieles im Umweltbericht aufgrund der fehlenden Offenlage nicht nachvollziehen.

Falsche Referenzanlage

Bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen wurde eine Gesamthöhe von nur 250 m zugrunde gelegt. Richtigerweise hätte der Regionalverband von deutlich höheren Anlagen ausgehen müssen, denn die Planung erfasst die nächsten 10-25 Jahre, sodass die zu erwartende Höhenentwicklung berücksichtigt werden muss.

Gravierender Mangel im Gebietssteckbrief (W-157) bzgl. Wasserschutzgebiet

Fehlende bzw. völlig unzureichende Bürgerinformation

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Gebietssteckbrief zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass bzgl. der Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht **keine erhebliche Betroffenheit** besteht. Dieser Einschätzung wird widersprochen, da sich aus dem Umweltbericht die erhebliche Betroffenheit an verschiedenen Stellen selbst ergibt.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auf der Gemarkung Staufen steht auf dem Schlossberg die Burgruine Staufen. Die mittelalterliche Burg zählt zu den namhaften Höhenburgen der Region. Berücksichtigt werden jedoch nur Kulturdenkmale, die „in höchstem Maße raumwirksam“ sind.

Für das Gebiet W-157 sind das:

- Kloster St. Trudpert in Münstertal
- Klosterkirche St. Ulrich in Bollschweil

Die Burgruine Staufen ist jedoch ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG – BuK)!

Kulturdenkmale können durch visuelle und/oder akustische Beeinträchtigungen gestört sein. Windkraftanlagen können ihre Sichtbarkeit und Erlebbarkeit einschränken.

Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und Landnutzungsformen

Einwirkungen auf den Boden, Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden.

Schutzgut Boden

Im Gebiet W-157 liegen 130,24 ha Böden von (über)regionaler Bedeutung. Das entspricht 88%. Wichtige Bereiche für die Bodenfunktionen sind Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe, d. h. überwiegend wasserdurchlässige Böden mit hoher nutzbarer Speicherkapazität. Die tatsächliche bauliche Inanspruchnahme EINER Windkraftanlage (WEA), wie sie im Gebiet errichtet werden soll, beträgt im Mittel ca. 6.000 qm.

Der Bau von Windkraftanlagen im Gebiet W-157 ist daher unverantwortlich.

Schutzgut Wasser (Grundwasser / Oberflächengewässer)

Das Gebiet liegt zu 100% in einem Wasserschutzgebiet/Quellschutzgebiet, Zone III.

Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen und in die grundwasserschützenden Deck- und Sohlsschichten oder direkt in das Grundwasser eingegriffen. Störungen und Havarien können teils irreversible Belastungen der Trinkwasserressourcen zur Folge haben und je nach Fließzeit zur Wassergewinnungsanlage bleibt oft nur noch wenig oder keine Reaktionszeit, um mit geeigneten Maßnahmen die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten.

Für den Betrieb von Windkraftanlagen werden zudem je nach Anlage erhebliche Mengen wassergefährdende Stoffe (insbesondere Getriebeöl, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl/-fett, Kühlflüssigkeit und Isolieröl) verwendet. Damit verbunden ist die Gefahr eines unerwünschten Stoffeintrags in das Grundwasser bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten, beim Austausch und insbesondere in einem möglichen schwerwiegenden Havarie- und Störfall, bspw. aufgrund Blitzschlags oder Brand.

Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit)

Lärm

Im Nahbereich um technische Infrastrukturen wie bspw. Windkraftanlagen treten punktuell erhöhte Lärmbelastungen auf. Hier kommt es teilweise zu erheblichen Lärmbelastungen, die die Erholungseignung im Nahbereich um die Bauwerke einschränken.

Trotz gedämmter Windradgondeln entsteht eine enorme Lärmbelastung durch hörbare Frequenzen (20 – 20.000 Hz).

Infraschall

Infraschall (< 16 Hz) ist mit dem Gehör nicht wahrnehmbar, aber noch in vielen Kilometern Entfernung messbar und ist nach neuesten medizinischen Erkenntnissen gesundheitsschädlich (Stichworte „Windturbinensyndrom“ und „Endothelium“). Das Umweltbundesamt hat in einer Veröffentlichung aus Januar 2024 klargestellt, dass die bisherigen Untersuchungen nicht belastbar sind und führt deshalb eine Langzeitstudie durch, deren Ergebnisse nach eigenen Angaben des Umweltbundesamtes voraussichtlich im Jahr 2025 vorliegen werden.

Schattenwurf / Optisch bedrängende Wirkung

Bei der Standortwahl für Windkraftanlagen wird keine ausreichende Rücksicht auf benachbarte Siedlungen genommen.

Schutzgut Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene

Erholungseignung der Landschaft verstanden. Die Region weist besondere Merkmale auf, die sie teilweise deutlich von angrenzenden Landschaften unterscheidet:

- bei geeigneter Witterung außergewöhnlich attraktive und weit reichende Sichtbeziehungen zu außerhalb gelegener Gebirgszüge (Vogesen).
- Zeugnis der historischen Kulturlandschaft: Ölbergkapelle, Staufener Burg.

Im Gebiet oder im direkten Umfeld von 500 m gibt es zudem überregionale und regionale Wanderwege (Schwarzwaldverein 2024). Weiterhin liegt das Gebiet W-157 im Naturpark Südschwarzwald /Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

In der Rheinebene ist durch den parallelen Zubau von Windkraftanlagen und FF-PVA mit kumulierten visuellen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Markgräfler Rheinebene mit Vorbergzone zählt zu den vom Bundesamt für Naturschutz in Baden-Württemberg identifizierten "bedeutsamen Landschaften in Deutschland"

Ein für das Gebiet W-157 besonderes landschaftsbildwirksames Kulturdenkmal ist die Burgruine Staufen, die gem. Denkmalschutzgesetz als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung deklariert ist. Einen ebenfalls besonderen Identifikationswert für die Raumschaft hat die Ölbergkapelle in Ehrenkirchen.

So wurde das Motiv, das von der Ölbergkapelle in Ehrenkirchen aus, einen weiten Blick ins Markgräfler Land erlaubt, 2017 zur schönsten Briefmarke EUROPAS gewählt.



Genau dieser Blick soll nun durch die Errichtung von mindestens 4-8 Windkraftanlagen mit einer Höhe von mindestens 285 Metern verschandelt werden!

Gemäß Bewertungsrahmen zum Schutzgut Landschaft des LRP 2023 handelt es sich hierbei um eine „großräumige visuelle Erlebnisqualität“ der Landschaft von „sehr hoher Bedeutung“ (= höchste Wertstufe).

Auf der Gemarkungsfläche Ehrenkirchen wurden deutlich mehr als 1,8 % der Gesamtfläche als Vorranggebiet für Standorte von Windkraftanlagen ausgewiesen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass

- *das Schutzgut Landschaft erheblich bis sehr erheblich negativ betroffen ist.*
- *Sich im mittelbaren Umfeld des FFH-Gebiet Schönberg mit Schwarzwaldhängen befindet*
- *die gebietsbezogenen Erhaltungsziele windkraftsensibler Fledermausarten zu beachten sind*
- *die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes zu berücksichtigen sind*
- *eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.*
- *das Gebiet ein Wasserschutzgebiet, Zone III tangiert*
- *eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung besteht, die erheblich ausfallen kann*

Aus den vorgenannten Gründen ist das Vorranggebiet Nr. W-157 nicht geeignet für einen Windpark und ich beantrage daher die Streichung als geeigneten Standort. Nur dadurch lässt sich das Ziel des Regionalverbands, eine abwägungsfehlerfreie Planung zu verabschieden, erreichen.

Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Aspekten.